

Satzung des  
Alumni- und Fördervereins Informatik  
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität,  
Frankfurt am Main

Version 1.5

Ursula Jonscher, Manfred Götz, Klaus Waldschmidt, Frankfurt, den 04.02.2013



## **§ 1. Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen **Alumni- und Förderverein Informatik an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Robert-Mayer-Str. 11-15, 60325 Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. Zwecke des Vereins:**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Ausbildung im Bereich der Informatik an der Johann Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt am Main, (nachstehend Goethe Universität genannt).
2. Der Zweck des Vereins ist außerdem die Volksbildung im Bereich Informatik sowie die Studentenhilfe von Studierenden der Informatik an der Goethe Universität.


## **§ 3. Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4. Art der Zweckverwirklichung**

1. Die unter §2 genannten Zwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Goethe Universität, Fachabteilung Informatik zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Der Verein legt insbesondere Wert auf:

- (a) Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Kolloquien an der Goethe Universität, die dem Wissensaustausch im Bereich Informatik dienen. Die Förderung erfolgt durch z.B. die Übernahme von Sachkosten, die mit solchen Veranstaltungen direkt anfallen.
  - (b) Finanzierung von wissenschaftlichen Hilfskräften im Bereich Forschung und Lehre der Informatik an der Goethe Universität. Dabei sollen die vom Verein übernommen<sup>en</sup> Kosten für solche Hilfskrafttätigkeiten in der Regel nicht die Höhe überschreiten, die die Goethe Universität ihrerseits für solche oder ähnliche Tätigkeiten aufwendet. Ven
- 

(c) Finanzierung von Sachmitteln wie z.B. Bücher, Computer und Rechenanlagen und gegebenenfalls die Finanzierung von Forschungsreisen, die mit einem definierten und genau abgegrenzten Forschungsprojekt im Bereich Informatik der Goethe Universität in Verbindung stehen.

(d) Finanzierung von Lehrprojekten sowie von Veranstaltungen für den Wissenstransfer zwischen Informatik und Gesellschaft.

(e) Bei der Finanzierung von solchen Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Ausbildung wird der Verein die empfangende Stelle verpflichten, Rechenschaft über die Mittelverwendung und die damit erzielten Forschungsergebnisse verlangen.

## **§ 5. Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln / Förderausschuss**

1. Auf der satzungsgemäß jährlich durchzuführenden ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Jahresgeschäftsplan, in dem die Höchstbeträge für Fördermaßnahmen für Wissenschaft und Forschung sowie für Wissenstransfer zwischen Informatik und Gesellschaft festgelegt werden.

2. Vorschlagsberechtigt für die Mittelvergabe sind der Dekan des Fachbereichs Informatik und Mathematik der Goethe Universität, der geschäftsführende Leiter des Instituts für Informatik der Goethe Universität sowie die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mitglieder dürfen keinen Vorschlag für Fördermittel des Vereins machen, durch die Angehörige des vorschlagenden Mitglieds begünstigt werden.

5. Der Vorstand hat in einem jährlichen Rechenschaftsbericht an die Mitgliedschaft des Vereins über die Arbeit des Ausschusses und die getroffenen Entscheidungen zur Mittelvergabe vollständig zu informieren. Dieser Rechenschaftsbericht ist in schriftlicher Form 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden und mündlich durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung zu erläutern.

## **§ 6. Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können angehören:

- (a) Ordentliche Mitglieder
- (b) Fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können sein:

Alle der Informatik nahestehenden Personen, insbesondere aktuelle und frühere Angehörige der Informatik an der Goethe Universität Frankfurt am Main.

3. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene Zahlungen unterstützen.

4. Der Vorstand kann hervorragende Förderer und Wissenschaftler der Informatik zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.

## **§ 7. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand muss jedoch gegenüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Ablehnung revidieren.

### 2. Beendigung der Mitgliedschaft:

(a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

(c) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{1}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(d) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

(f) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus dem gleichen Grund wie die ordentliche Mitgliedschaft

## **§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe gebunden.

2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht.

3. Fördernde Mitglieder werden zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

## **§ 9. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

2. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

(a) Die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und für die Zusammenarbeit mit dem Institut Informatik der an der Goethe Universität Frankfurt,

(b) die Aufstellung und Überwachung des Jahresgeschäftsplans des Vereins,

(c) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln nach Maßgabe der getroffenen Entscheidungen des Förderausschusses,

(d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,

(e) die Bestellung eines Geschäftsführers soweit erforderlich.

3.) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitgliedern gegenüber Dritten vertreten.

## § 12. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

(a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes,

(b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auch elektronisch durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit

Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.
- (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (d) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergeben.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ein Schriftführer wird bestimmt.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird ggf. elektronisch an alle Mitglieder des Vereins verteilt. Soweit innerhalb von 14 Tagen von anwesenden Mitgliedern keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

### **§ 13. Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen.

### **§ 14. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut

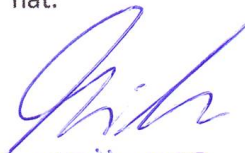
eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Goethe Universität, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Informatik zu verwenden hat.

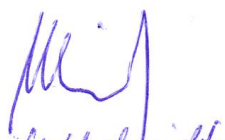
4. Beschlüsse,

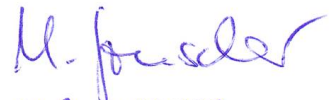
(a) durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie

(b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.


  
KRÖMER

  
GÖTZ

  
Waldschmidt

  
M. JONSCHER

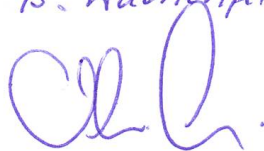
  
Loske

  
B. Wachenfeld

  
J. von Thau-Borst

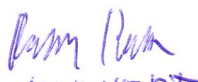
  
BECHTOLD


  
ROSSELLI


  
O. Hahn

  
BLECK

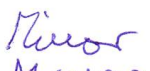
  
D. Jonscher


  
KUHNERT

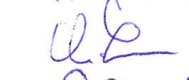
  
David Sabel


  
HEUPKE

  
URICH MEYER

  
MINOR

  
ARNDT

  
GRIMM

  
Uth

  
Reus

Frankfurt am Main, 8.2.2013

